# Amts-Blatt.

No. 44. Marienwerder, den 4ten November 1842.

## Das 22ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2298. Die Allerhöchste Cabinetsorder vom 28sten Juli c., den Umzugstermin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Braudenburg und Niederlausitz gehörenden Landestheilen betreffend;

No. 2299. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 30sten Juli c., wegen Vergütung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind;

No. 2300. den Tarif, wonach das Bollwerksgeld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist, vom 19ten August c.;

No. 2301. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 16ten September c., betreffend die Erleichterung der Patrimonialgerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse;

No. 2302. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 16ten September c., betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staatsschulden als depositalmäßige Sicherheit;

No. 2303. die Allerhöchste Cabinetsorder vom 4ten Oktober c., betreffend die Bestimmung, daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt sind, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. In unserer Bekanntmachung vom 10ten April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staatsschuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nro. 3. die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staatsschuldscheine gegen neue, zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausferti-

Ausgegeben in Marienwerder den 5. November 1842.

gung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staatsschuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Capital und die Zinsen bis zum 1sten Januar 1843 sofort bei derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staatsschuldscheine welche nunmehr — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1sten November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staatsschuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes rc. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Capital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staatsschuldscheine selbst, in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Controlle der Staatspapiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Hauptkasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX. erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen und zurück zugestandenen Portofreiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„.....Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt",

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine"

hinzugefügt werden.

Sollten Staatsschuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reduktions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. (Gesetzsammlung No. 2255.) unter No. 5. und auf die §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 16ten Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1620.) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staatsschuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2ten Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staatsschuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staatsschuldscheine, welche mit dem Reduktions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1sten Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter No. 2. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27sten März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staatsschuldscheine bei der Controlle der Staatspapiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4ten Oktober 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

**Rother. von Berger. Natan.**

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir noch hinzu, daß

1. die Schemata zu den, von den Inhabern der Staatsschuldscheine zwiefach auszufüllenden und zu vollziehenden Einreichungs-Listen bei jeder Kreissteuerkasse in unserm Verwaltungsbezirk unentgeltlich in Empfang genommen werden können;
2. die diesen Listen vorgedruckten Quittungsformulare von den Einreichern der Staatsschuldscheine nicht sofort, sondern erst beim dereinstigen Empfange der neuen Staatsschuldscheine auszufüllen sind, und
3. die am 2ten Januar 1843 fälligen Zinsen schon jetzt bei den Kreissteuer-, Domainen- und Rentamtskassen gegen Aushändigung der Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 8. in Empfang genommen werden können.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung nebst diesem Zusatz sofort auch in die Kreisblätter und in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter zu drei verschiedenen Malen, in Zwischenräumen von 8 Tagen aufzunehmen; wo aber kein Wochenblatt erscheint, ist die Bekanntmachung in dem Geschäftslokal der Kämmerei- und andern Communalkassen auszuhängen.

Die Kreissteuer- und Domainen-Rentamtskassen haben die bei ihnen eingehenden Zins-Coupons zu realisiren und die Zinsenbeträge der Königl. Regierungs-Hauptkasse auf Ueberschüsse in Anrechnung zu bringen.

Marienwerder, den 17ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung.

---

II. In der Instruktion vom 23sten Dezember 1833, über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, welche sich als besondere Beilage bei der Nro. 36. unseres Amtsblatts für das Jahr 1834 abgedruckt findet, ist §. 14. festgesetzt:

„daß jedes einen Pulvertransport begegnende oder denselben einholende „Fuhrwerk, auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten „Pulverwagen, in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben müsse, „bis es ausweichend den Pulverwagen passirt habe und wiederum 10 Schritt „von demselben entfernt sei, worauf es den Zwischenraum bis zum näch-„sten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 „Schritten im Trabe zurücklegen könne“,

ohne dabei der den Pulvertransport begegnenden Reiter zu gedenken. Es ist daher von dem Königl. Ministerio des Innern zu dem §. 14. der gedachten Instruktion noch folgender Zusatz für nothwendig erachtet:

„Diese Vorschrift (§. 14.) findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pul-„vertransport begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung; „nur dem Commandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulver-„wagen in schnelleren Tempos zu reiten“;

was hierdurch höherer Bestimmung zufolge zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 26sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

Die Bescheinigungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betreffend.

III. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die zur Ablösung von Domainen-

Prästationen eingezahlten Capitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse versehen, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertiget worden, und können nunmehr von denselben gegen Bescheinigung unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 17ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

IV. Der Vorwerksbesitzer Harder zu Grzymalla und der Freischulz Jacobson zu Grünhagen sind an Stelle des ausgeschiedenen Landgeschworenen Böttcher und des Freischulzen Schilling zu Kreisverordneten für den Stuhmer Kreis im Sinne des Landes-Cultur-Ediktes vom 14ten September 1811 gewählt, und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 12ten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung des Innern.

---

## Sicherheits-Polizei.

V. Dem Bäcker und Küchlergesellen Nepomuk Zabitzki aus Grätz sind in der Stadt Flatow sein vom Landrathsamte in Buck am 8ten Juli d. J. ertheiltes auf 1 Jahr 9 Monat gültiges Wanderbuch, zwei Lehrbriefe und zwei Führungsatteste, angeblich aus einem Schranke gestohlen worden, und diese Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

---

VI. Vom Königl. 4ten Infanterie-Regiment zu Danzig ist der unten signalisirte Musketier Anton Domin am 23sten d. M. desertirt. Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf den Domin zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Militairbehörde zum weitern Transport nach Danzig abzuliefern.

Marienwerder, den 28sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

### Signalement.

Geburtsort — Ruda, Kreis Strasburg, Provinz Westpreußen, letzter Aufenthaltsort — Brynsk, Kreis Strasburg, Religion — katholisch, Alter —

geboren den 11ten Mai 1821, eingestellt — den 2ten Oktober 1842, Größe — 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — ziemlich lang und spitz, Mund — breit, Bart — keinen, Kinn — lang, Gesicht — lang und schmal, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — gesetzt.

Bekleidung: Eine Dienstjacke, gestempelt 1. B. 4. J. R. 1839., ein Paar Tuchhosen, gestempelt 1. B. 4. J. R. 1840., eine Feldmütze, ein Paar Schuhe, gestempelt 1. B. 4. J. R. 1839., eine Halsbinde, eine blau wollene Weste, ein Hemde von sehr grober Leinwand, ohne Stempel.

---

VII. Der Musketier Stephan Potulski von der 5ten Compagnie 5ten Infanterie-Regiments, welcher wegen dritter Desertion und Diebstahls hier in Untersuchung und Arrest sich befunden hat, ist durch gewaltsame Erbrechung eines Stubenschlosses aus dem hiesigen Militair-Lazareth entwichen. Es werden bei der Wichtigkeit der vom Inculpaten verübten Verbrechen alle Behörden des In- und Auslandes ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, ihn sofort festzunehmen und hierher durch die nächste Militairbehörde in Arrest, jedoch sicher, wieder abliefern zu lassen. Das Signalement folgt bei.

Danzig, den 25sten Oktober 1842.

Königlich Preußisches Gericht der 2ten Division.

Signalement.

Geburtsort — Kowalewo, Kreis Thorn, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahr 4 Monat, Größe — 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — stark, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsbildung — finster, Gesichtsfarbe — gesund und pockengrübig, Gestalt — stark, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — grobe Pockennarben im Gesicht.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine Halsbinde, eine Dienstjacke, ein Paar Tuchhosen, ein Paar Schuhe.

---

VIII. Der unten näher signalisirte Schuhmacher George Kelpin aus Putzig, welcher bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht wegen eines gemeinen zu Langenau verübten Diebstahls mit Verlust der Nationalkokarde und funfzehn Peitschenhieben bestraft ist, wurde am 3ten d. M. mittelst eines auf 8 Tage gültigen Reisepasses über Marienburg, Dirschau und Danzig in seine Heimath gewiesen.

Nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Putzig ist derselbe dort nicht eingetroffen, und da er ein sehr gefährlicher Mensch ist, auch bereits wegen De-

sertion, Diebstahl und Betrug mehrere Strafen erlitten hat, und unter polizeilicher Aufsicht steht, so werden alle Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht, den Kelpin im Betretungsfalle anzuhalten und nach seiner Heimath zu weisen.

Rosenberg, den 24sten Oktober 1842.

Königliches Landraths-Amt.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort — Putzig bei Danzig, Stand — Schuhmacher, Religion — katholisch, Alter — 42 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — röthlich, Stirn — frei, Augenbraunen — braun-röthlich, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — roth, Kinn — oval, Zähne — gesund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

---

IX. Mit Bezug auf den im Amtsblatt Nro. 41. aufgenommenen Steckbrief vom 8ten d. M. wird zur Berichtigung der Steckbriefs-Controle bekannt gemacht, daß der des Raub- und Mordversuchs auf der Chaussee bei Andreashoff beschuldigte Flüchtling in der Person des bereits öfters bestraften Wilhelm Behnke aus Linowitz bei Bromberg zur Haft gebracht ist. Zur Feststellung des objektiven Thatbestandes über das dem ic. Behnke zur Last gelegte Verbrechen ist jedoch die Vernehmung des angefallenen Mannes, deren sich derselbe durch seine Entfernung entzogen hat, nothwendig. Es ist ermittelt, daß dieser Mann als Händler umherreiset und aus Schlesien ist.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden werden daher ersucht, diesen Mann, wenn derselbe sich zur Visirung seines Passes meldet, über den an ihm ausgeübten Straßenanfall umständlich zu vernehmen, seine Aussage gerichtlich beeidigen zu lassen, und mir dieselbe schleunig mitzutheilen.

Zugleich wird der zu vernehmende Mann, wenn er von dem Inhalte dieser Bekanntmachung Kenntniß erhält, aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung bei der nächsten Polizeibehörde sofort zu gestellen.

Schwetz, den 29sten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

---

X. Der Dienstjunge Wilhelm Baumgarth alias Reifschläger aus Gr. Wolz ist nach Verbüßung seiner ihm wegen gewaltsamen Diebstahls auferlegten achtmonatlichen Freiheitsstrafe aus den Königlichen Zwangs-Anstalten zu Graudenz am 14ten d. M. nach Russenau entlassen worden, bis jetzt aber dort nicht eingetroffen, weshalb die Wohllöbl. Polizeibehörden ersucht werden, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an seinen Bestimmungsort zu weisen.

Marienwerder, den 25sten Oktober 1842.

Königliches Domainen-Rentamt.

---

XI. Der unten näher signalisirte Knecht Jacob Friedrich Dommert, welcher früher zu Kl. Tarpen, Amts Graudenz gedient, hat sich bei seiner heimlichen Entfernung in vergangener Nacht aus dem Dienste des hiesigen Kaufmanns Saalfeld Joël Zillichauer des Diebstahls dringend verdächtig gemacht.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizeibehörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf den rc. Dommert Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an uns abzuliefern.

Culm, den 18ten Oktober 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort — Sanskau bei Neuenburg, gewöhnlicher Aufenthaltsort — unbestimmt, Alter — 22 Jahr, Stand — Knecht, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — wenig bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau und groß, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — fehlt, Kinn — rund, Gesichtsfarbe bleich, Gesichtsbildung — rund, Statur — klein, etwas breitschultrig.

---

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

XII. Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Pluſznitz ist durch den Vikar Drązkowski wieder besetzt worden.

Die durch das Absterben des Ober-Inspektor Platen erledigte Ober-Inspektor-Stelle bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Jastrow ist dem bisherigen Ober-Inspektor von Seydewitz zu Stargardt in Pommern verliehen.

Dem bisherigen interimistischen 2ten Amtsdiener Krause zu Schwetz ist nunmehr diese Stelle definitiv verliehen worden.

---

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)